

# Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



## Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung     nicht öffentliche Sitzung

## der/ des

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bildungsausschuss           | am: <u>08.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss             | am: <u>09.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bauausschuss                | am: <u>10.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | am: <u>11.03.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | am: <u>15.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | am: _____             |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Lesung                   | am: <u>21.03.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> 2. Lesung                   | am: <u>25.04.2019</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ortsvorsteher/ Ortsbeirat   |                       |

Fachbereich    Zentrale Dienste

Sachgebiet:

Aktenzeichen:                    10 20 01

Teilakte/Vorgang:                Hauptsatzung

**Vorlagen- Nr.: 2019/021**

Datum:                                25.02.2019

## Beschlussgegenstand:

Ehrungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ehrungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

## Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

- einstimmig     mehrheitlich                     zugestimmt     abgelehnt                     zurückgezogen
- zurückverwiesen in den Ausschuss: \_\_\_\_\_

**Begründung/ Rechtsgrundlagen:** (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Mit der Änderung der Hauptsatzung wurden die Formen für die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten neu geregelt. Die vorliegende Satzung regelt das Verfahren zur Verleihung der Ehrungen. Die eigenständige Satzung dient dazu, um die Ehrung noch einmal herauszuheben. Sie dient auch dazu, dass die Hauptsatzung nicht mit Detailregelungen überfrachtet wird und somit übersichtlich bleibt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**1. finanzwirksam**

Auszahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_  Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: \_\_\_\_\_ € \*unter

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsachkonto: \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Einzahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_

Die Einzahlung i.H.v.: \_\_\_\_\_ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsachkonto: \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zu.

**2. ergebniswirksam**

Aufwand i.H.v.: \_\_\_\_\_

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

einmalig  monatlich  jährlich

Ertrag i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

**3. keine Auswirkungen**

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Unterschriften:**

gez. Hase

gez. Kolan

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Anlage:**

Entwurf der Ehrungssatzung

\* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
  - b) ./ bereits ausgezahlt
  - c) ./ bereits vertraglich gebunden
  - d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c) )
- = noch zur Verfügung

## **Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über die Ehrung von Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ehrungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt außergewöhnliche Verdienste erworben haben,
  - das Ehrenbürgerrecht und
  - die Ehrenmedailleverleihen.
- (2) Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und juristische Personen, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit einer „Ehrenurkunde der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“ ausgezeichnet werden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich in beispielhafter Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) verdient gemacht haben, können mit der Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln geehrt werden.
- (4) Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens können mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) geehrt werden.
- (5) Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt verdient gemacht haben, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)“ geehrt werden.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu vergebene Auszeichnung an eine Persönlichkeit, die sich in beispielhafter Weise um das Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder das Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht hat.
- (2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder überdurchschnittliches Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich ebenfalls um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei weitem übersteigt sowie nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) überregional in Verbindung steht.
- (3) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) lädt die Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Stadt ein.

- (4) Im Büro des Bürgermeisters erfolgt eine lückenlose Registrierung der Ehrenbürger. Für jeden Ehrenbürger wird eine gesonderte schriftliche Akte angelegt, die im Stadtarchiv aufbewahrt wird.

### **§ 3 Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gemehrt haben.

### **§ 4 Ehrenurkunde**

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit der Ehrenurkunde der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ausgezeichnet werden.

### **§ 5 Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln**

- (1) Mit der Errichtung einer Stele in Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sollen Persönlichkeiten, die sich in beispielhafter Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt verdient gemacht haben, geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) oder ihrer Ortsteile. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.
- (2) Bei der Auswahl dieser Form der Ehrung ist darauf zu achten, dass es seitens der zu ehrenden Persönlichkeit zum Standort der Stele einen unmittelbaren und nachgewiesenen Bezug gibt. Das Aufstellen einer Stele im Zusammenhang mit einer Straßen-, Wege- oder Platzbenennung ist möglich.
- (3) Stelen werden im gesamten Stadtgebiet in gleichartiger Bauweise aufgestellt. Sie sind als Naturstein-Stele, auf welcher ein Relief mit der Darstellung des Kopfprofils der zu ehrenden Persönlichkeit und eine Texttafel mit den Daten zur Person aufgebracht ist, auszuführen.
- (4) Für Gedenktafeln gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Stolpersteine gelten nicht als Gedenktafeln im Sinne dieser Satzung.

### **§ 6 Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze**

- (1) Mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sollen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.
- (2) Bei der Auswahl der Namen ist die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die Namensgebung für die zu ehrende Person tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.

### **§ 7 Eintragung in das Goldene Buch**

- (1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

- (2) Neben den nach Absatz 1 genannten Personen können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer, Staatsoberhäupter, Parlaments- und Senatspräsidenten oder sonstige Würdenträger anderer Staaten sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Goldene Buch eintragen.
- (3) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Hauptausschusses. Sofern dem Bürgermeister gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf der Vorsitz des Hauptausschusses übertragen wurde, tritt an Stelle des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Vorsitzende des Ausschusses für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

## **§ 8 Sonstige Ehrungen**

- (1) Unberührt von dieser Satzung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.
- (2) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) haben.

## **§ 9 Antragstellung**

- (1) Der Bürgermeister, die Ausschüsse und Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, Vorschläge für Ehrungen im Sinne von § 1 dieser Satzung beim Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einzureichen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen sowie nachprüfbareren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten.

## **§ 10 Verfahren bei Ehrungen**

- (1) Der Hauptausschuss prüft für Ehrungen nach § 1 Abs. 1 bis 4, ob die eingereichten Unterlagen im Sinne des § 9 Absatzes 2 vollständig sind. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die beantragte Ehrung vorliegen, ist das schriftliche Einverständnis der zur Ehrung vorgeschlagenen durch den Bürgermeister einzuholen. Bei Ehrungen post mortem ist das schriftliche Einverständnis der/des Berechtigten einzuholen. Über einen Vorschlag zur Verleihung der Ehrungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Beschlüsse in Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihungen oder Entziehung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Über den Ort und die Zeit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt entscheidet der Bürgermeister. Für die Streichung aus dem Goldenen Buch der Stadt gilt der Absatz 2 analog.
- (4) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille oder der Ehrenurkunde ist öffentlich im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bekannt zu machen; entsprechendes gilt für die Entziehung bzw. Streichung.

## **§ 11 Verleihung der Ehrungen**

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen. Er ist mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters zu versehen. Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie das Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille erfolgt durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die weiteren Ehrungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) können auch in einem anderen Rahmen erfolgen.
- (3) Die Ehrung als Ehrenbürger ist mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch den Ehrenbürger verbunden; unabhängig von Absatz 2 Satz 1 kann die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) im Sinne von Abs. 2 Satz 2 erfolgen.
- (4) Zur Verleihung einer Ehrenmedaille ist eine Urkunde auszustellen. Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (5) Die Ehrenurkunde wird von dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben davon unberührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),

Kolan  
Bürgermeister